

swissuniversities

Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen Best Practices

1. Aktuelle gesetzliche Grundlagen
2. Bestehende Grundsätze bei der Zulassung
3. Zulassungsvarianten

Von der Kammer Fachhochschulen von swissuniversities verabschiedet
am 29. Oktober 2015

1. Aktuelle gesetzliche Grundlagen

a) HFKG:

Im Gesetz sind grundsätzlich drei Zulassungswege zum Bachelorstudium an den Fachhochschulen festgeschrieben.

In der Regel bildet die Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25. Abs. 1 lit. a) den direkten Zugang zum Studium an einer Fachhochschule. Ein zweiter Weg erfolgt über die gymnasiale Maturität zusammen mit einer mind. einjährigen Berufserfahrung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf (Art. 25. Abs. 1 lit. b). Als Drittes führt das HFKG neu die Zulassung mit Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung auf (Art. 25 Abs. 1 lit. c).

Art. 25 Abs. 2 sieht vor, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu den Fachbereichen durch den Hochschulrat zu konkretisieren sind. In der Zwischenzeit gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 73 Abs. 2-4.

b) Regelungen der Hochschulträger:

Kantonale und interkantonale Gesetze und Verordnungen der Träger der Fachhochschulen (Stufe Kantone) verweisen für die Zulassung auf das Bundesrecht und enthalten darüber hinaus Bestimmungen, welche unter anderem die Beschränkung der Zulassung ermöglichen und regeln.

c) Lissabonner Konvention:

Die Schweiz hat am 24. März 1998 das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (*Lissabonner Konvention*) ratifiziert. Sie bildet eine Grundlage für die Bewertung von ausländischen Studienberechtigungsausweisen.

2. Bestehende Grundsätze bei der Zulassung

- Die Fachhochschulen unterstützen die Durchlässigkeit des Bildungssystems und setzen sich dafür ein, den Zugang zum Studium für qualifizierte Studierende zu öffnen.
- Das Verfahren und der Entscheid zur Zulassung zu einem Bachelorstudium liegen in der Kompetenz der einzelnen Fachhochschule.
- Bei der Zulassung geht es im Grundsatz um die Passung zwischen den Anforderungen des Studienangebots einerseits und den Kompetenzen und Erwartungen der Studienbewerbenden andererseits.
- Die Zulassungspraxis trägt zur Ausbildungsqualität bei und prägt das Profil des Studiengangs.
- Die Fachhochschulen legen grossen Wert auf geeignete einfache Verfahren und Instrumente, die transparent, angemessen und nachvollziehbar sind.

3. Zulassungsvarianten (vgl. Anhänge 1–3)

3.1 TWD-Bereich

a) Zulassung mit Berufsmaturität

im verwandten Beruf:

- Art. 25 Abs. 1 lit. a HFKG
- Art. 73 Abs. 2 lit. a HFKG
- Art. 6 WBF-Zulassungsverordnung (Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Fachbereich Design)

im nicht verwandten Beruf:

- Art. 73 Abs. 4 lit. a HFKG
- Art. 2 WBF-Zulassungsverordnung (Berufsmaturität)
- Art. 6 WBF-Zulassungsverordnung (Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für Fachbereich Design)

b) Zulassung mit gymnasialer Maturität:

- Art. 25 Abs. 1 lit. b HFKG
- Art. 73 Abs. 2 lit. b HFKG
- Art. 3 (Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität), Art. 5 (Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung), Art. 6 (Zulassungsvoraussetzungen für den Fachbereich Design) WBF-Zulassungsverordnung
- Arbeitswelterfahrung

Wer mit einer gymnasialen Maturität oder mit einer Berufsmaturität in einem anderen Fachbereich zum Studium zugelassen werden will, muss eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf umfasst. Die Anforderungen für den TWD-Bereich sind in der WBF-Verordnung (Art. 5) ausgeführt.

3.2 GSK-Bereich

- Art. 25 Abs. 1-2 HFKG
- Art. 73 Abs. 3 lit. a-c, Abs. 4 lit. a HFKG
- Die Zulassung in den Bereichen Gesundheit, Musik, Theater und andere Künste, Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik richtet sich nach den EDK- und GDK-Profilen (Abschnitt 4.4 Zulassung).
- Arbeitswelterfahrung

Für die Studiengänge im GSK-Bereich gelten differenzierte Regelungen: für die Zulassung zu einem Studium in Angewandter Psychologie muss eine einjährige qualifizierte Arbeitspraxis nachgewiesen werden, ebenso für ein Studium in sozialer Arbeit (ausser bei einer bereichsspezifischen Vorbildung). Für die übrigen Studiengänge gilt gemäss EDK- und GDK-Profil eine differenzierte Regelung. Verschiedene Studiengänge setzen für die Zulassung eine Eignungsabklärung, eine Aufnahmeprüfung oder ein anderes Zulassungsverfahren voraus.

3.3 Praxisintegriertes MINT-Studium

- Art. 5a WBF-Zulassungsverordnung

Im Sinn eines Versuchs kann für Personen mit einem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis und solche mit einer gymnasialen Maturität in bestimmten Fachbereichen des MINT-Bereichs ein praxisintegriertes Bachelorstudium angeboten werden, das die einjährige

AWE ersetzt. Das Bachelorstudium verlängert sich dadurch auf vier Jahre. Damit soll der Fachkräftemangel in diesen Fächern bekämpft werden. Das SBFI evaluiert im Jahr 2019 die Auswirkung dieser Zulassungsart.

3.4 Fachmaturität

- Art. 25 Abs. 1 lit. c HFKG
- Art. 4 WBF-Zulassungsverordnung

Personen mit einer Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung werden zugelassen. Nach Bedarf können die Studiengänge Zusatzleistungen zum Erwerb von richtungsspezifischen Kompetenzen¹ empfehlen.

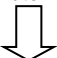
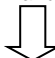
3.5 Fachmittelschulausweis



Personen mit einem Fachmittelschulausweis müssen die Fachmaturität erwerben, um zum Bachelorstudium zugelassen zu werden.

3.6 Höhere Berufsbildung²

Die Passerelle von der höheren Berufsbildung zur Fachhochschule, die in einzelnen Fällen die Möglichkeit einer speziellen Aufnahmeprüfung einräumt, stellt den in der Berufsbildung geltenden Primat der Berufsmaturität als Zugang zum Fachhochschulstudium nicht in Frage.

3.6.1 Abschlüsse der Höheren Berufsbildung

Eidgenössisches, oder eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule [HF]	
in einem der Studienrichtung verwandten Beruf 	in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf 
Studieninteressierte können prüfungsfrei zugelassen werden.	Studieninteressierte können prüfungsfrei zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.

Eidgenössisches Diplom [HFP]	
in einem der Studienrichtung verwandten Beruf 	in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf 
Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung vorhanden sind.	Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen. Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den An-

¹ z.B. naturwissenschaftlich-mathematische Grundlagen für den Fachbereich Technik oder betriebswirtschaftliche Grundlagen für den Fachbereich Wirtschaft.



² Dieser Abschnitt zur Zulassung zu einem Fachhochschulstudium mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung ist im Rahmen des Auftrags des SBFI zur Unterstützung der Kooperation zwischen den Fachhochschulen und der Höheren Berufsbildung vom 05.01.15 erarbeitet worden.

Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

Bei Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird auf die Prüfung der Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung verzichtet.

forderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der **Allgemeinbildung** vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.

Bei Nachweis der entsprechenden Kompetenzen wird auf die Prüfung der Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung verzichtet.

Eidgenössischer Fachausweis [BP]	
<p>in einem der Studienrichtung verwandten Beruf</p> 	<p>in einem der Studienrichtung nicht verwandten Beruf</p> 
<p>Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.</p>	<p>Studieninteressierte können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachweisen.</p> <p>Die Aufnahmeprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Berufsmaturität und stellt fest, ob die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der Allgemeinbildung vorhanden sind. Die erforderlichen Kompetenzen werden von der Fachhochschule definiert. Die Fachhochschule regelt das Verfahren.</p>

3.6.2 Anrechnung von Praxis- und Bildungsleistungen

Die Fachhochschule kann in der höheren Berufsbildung erworbene Praxis- und Bildungsleistungen bis maximal 90 ECTS an das Bachelorstudium anrechnen. Massgebend sind die erworbenen Kompetenzen und die Passung.

3.6.3 Fachbereichsspezifische Aufnahmeregelungen

angewandte Psychologie, Design, Gesundheit, und Soziale Arbeit	Für diese Fachbereiche kann die Fachhochschule zusätzlich eine Eignungsabklärung über die für das Studium notwendigen Fähigkeiten durchführen. Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.
Musik, Theater und andere Künste	Für diese Fachbereiche müssen Studieninteressierte zusätzlich eine Eignungsabklärung über die für das Studium notwendigen Fähigkeiten bestehen. Diese ersetzt den Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung. Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.
angewandte Linguistik	Für diesen Fachbereich kann die Fachhochschule zusätzlich eine Eignungsabklärung über die für das Studium notwendigen Fähigkeiten durchführen. Diese ersetzt den Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung. Die Fachhochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

3.7 Ausländische Vorbildungsausweise

Für die Zulassung mit einem ausländischen gymnasialen Vorbildungsausweis nehmen die Fachhochschulen eine formale Prüfung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation mit der schweizerischen Maturität vor und beurteilen den Nachweis der geforderten Arbeitswelterfahrung bzw. eine Erfahrung aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs, die der Arbeitswelterfahrung entspricht.

Es gibt in der Schweiz keine Stelle, die generell ausländische Abschlüsse auf Sekundarstufe II bewertet und die Gleichwertigkeit mit einem Schweizer Maturitätsausweis bescheinigt. Die akademische Anerkennung ist Sache der Schweizer Hochschulen.

Rechtsgrundlagen

- Lissabonner Konvention, Artikel IV³
- Art. 4 WBF-Verordnung (Andere Ausbildungsgänge) sowie
- Art. 5 Abs. 1 WBF-Zulassungsverordnung (Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung)
- Art. 25 Abs. 2 HFKG

Informationsstellen

- Swiss ENIC führt eine Länderliste mit den Zulassungsbedingungen der Universitäten für Studierende mit einem ausländischen Reifezeugnis.
- Die deutsche Datenbank www.anabin.de liefert umfassende Informationen zu Reifezeugnissen und Hochschulabschlüssen zahlreicher Länder.

Hinweise für die Zulassung

- Studierende mit einem ausländischen Reifezeugnis sind gemäss Lissabonner Konvention, Art. IV zuzulassen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Der wesentliche Unterschied muss von der Hochschule nachgewiesen werden.
 - Müssen für die Zulassung Zusatzleistungen erbracht werden (z.B. Eignungsabklärungen oder Aufnahmeprüfungen), können diese auch von den Bewerberinnen und Bewerbern aus den Vertragsstaaten verlangt werden.
 - Sieht das Herkunftsland ein selektives Zulassungsverfahren für das Studium vor, kann die Schweizer Hochschule diese Bedingung ebenfalls voraussetzen (z.B. Studienplatznachweis).
 - Es können Sprachkenntnisse gefordert werden.
 - Ausländische Reifezeugnisse, die an privaten Schulen mit Sitz in der Schweiz erworben wurden, werden wie ausländische Studienberechtigungsausweise geprüft.
 - Die Fachhochschulen prüfen, ob eine Gleichwertigkeit mit
 - a) einer Berufs- oder Fachmaturität oder
 - b) einer gymnasialen Maturität vorliegt oder ob es sich
 - c) um einen anderen Abschluss handelt, der nicht den oben erwähnten Zeugnissen entspricht.
- a) Gleichwertigkeit mit Berufs- oder Fachmaturität: siehe zur Orientierung die Länderbewertungen von Swiss ENIC und die Lissabonner Konvention.
Der ausländische Studienberechtigungsausweis muss
- im ausstellenden Land einen Abschluss auf Sekundarstufe II darstellen, der den Zugang zu einer Ausbildung auf Hochschulniveau im Berufsbildungsbereich ermöglicht;

³ Lissabonner Konvention (1997). <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20012727/index.html>

- in einem mindestens dreijährigen Ausbildungsgang auf Sekundarstufe II erworben worden sein;
 - einen angemessenen Anteil an allgemein bildenden Fächern aufweisen.
 - eine Erfahrung aus dem Gebiet des gewählten Studiengangs dokumentieren, die der Arbeitswelterfahrung entspricht;
- b) Gleichwertigkeit mit gymnasialer Maturität und Arbeitswelterfahrung:
- Länderliste des Swiss ENIC mit den Zulassungsbedingungen der Universitäten für Studierende mit einem ausländischen Reifezeugnis
 - Der ausländische Studienberechtigungsausweis muss gemäss Empfehlungen der CRUS vom 7. September 2007 für die Bewertung ausländischer Reifezeugnisse
 - im ausstellenden Land den höchstmöglichen Sekundarstufe-II-Abschluss darstellen;
 - im ausstellenden Land den allgemeinen Zugang zum universitären Studium ermöglichen;
 - in einem mindestens dreijährigen Ausbildungsgang auf Sekundarstufe II erworben worden sein;
 - einen breit gefächerten allgemein bildenden Fächerkanon aufweisen.
 - Gegebenenfalls Nachweis eines Studienplatzes. Kann dieser nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit, an einer koordinierten Ergänzungsprüfung (ECUS) teilzunehmen.
 - Für Studierende mit einem Reifezeugnis, das einer gymnasialen Maturität gleichwertig ist, aber aus einem Land stammt, das nicht dem Geltungsbereich der Lissabonner Konvention unterliegt, besteht die Möglichkeit an einer koordinierten Ergänzungsprüfung (ECUS) teilzunehmen.
 - Im Bereich der Künste müssen Studieninteressierte zusätzlich eine Eignungsabklärung über die für das Studium notwendigen Fähigkeiten bestehen. Diese ersetzt den Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung.
- c) Andere Abschlüsse: Aufnahmeprüfung
- Inhaber anderer Abschlüsse können zur Aufnahmeprüfung (Art. 4 Abs. 2 WBF-Zulassungsverordnung) zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass es sich um einen Abschluss handelt, der im Herkunftsland als Studienberechtigungsausweis gilt und eine mindestens 3-jährige Ausbildung auf Sekundarstufe II umfasst.

Die Fachhochschulen entscheiden, ob sie die Aufnahmeprüfung anbieten. Im Verfahren der Aufnahmeprüfung wird die fachbezogene Allgemeinbildung hinsichtlich der Studierfähigkeit in einem bestimmten Fachhochschulstudiengang geprüft.

3.8 Sur-dossier

Als Sur-Dossier⁴-Zulassung gilt die aufgrund eines individuellen Aufnahmeverfahrens erteilte Zulassung von qualifizierten Personen, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In Musik, Theater, Gestaltung und Kunst können Fachhochschulen ausnahmsweise vom Nachweis eines Abschlusses auf Sekundarstufe II absehen, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Rechtsgrundlagen

- EDK-Profile in den Künsten (HGK, MHS, Theater, vgl. Fussnote 5), Abschnitt 4.4

⁴ Wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens als Bedingung die Einreichung eines Dossiers verlangt wird, handelt es sich nicht um ein Sur-Dossier-Verfahren im Sinn dieses Dokuments.

- EDK-Profil Soziale Arbeit
- Die Sur-Dossier-Zulassung ist in einzelnen Prüfungs- bzw. Studienordnungen oder Reglementen der Fachhochschulen vorgesehen.

Hinweise für die Zulassung

- Die Fachhochschulen entscheiden, ob das Sur-Dossier-Verfahren angeboten werden soll. Das Sur-Dossier-Verfahren prüft, ob die erforderlichen Kompetenzen vorhanden sind, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Grundlage und Voraussetzung für die Prüfung bildet das Kompetenzprofil des Studiengangs⁵. In Studiengängen mit Eignungsabklärungen können Sur-Dossier-Verfahren und Eignungsabklärung zwei separate Verfahren sein.
- Die Bewertung erfolgt in der Regel aufgrund eines ausführlichen Portfolios, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten ihre nicht formal erworbenen Kompetenzen dokumentieren.
- Die Fachhochschule sorgt für ein transparentes Verfahren, das die Kriterien offenlegt und die Gleichbehandlung sicherstellt.

⁵ Viele Studiengänge verwenden zum Vergleich das Niveau der entsprechenden Berufsmaturität.

Anhang 1

Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

vom 2. September 2005 (Stand am 1. Januar 2015)

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), gestützt auf Artikel 73 Absatz 4 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 und auf Artikel 3 der Verordnung vom 12. November 2014 zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zu einem Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Fachbereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design.

Art. 2 Berufsmaturität

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ohne berufliche Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

Art. 3 Eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität

Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätszeugnisses werden prüfungsfrei angenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

Art. 4 Andere Ausbildungsgänge

¹ Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist, können prüfungsfrei aufgenommen werden, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen.

² Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge mit einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf Sekundarstufe II werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen, wenn sie eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen. Die Aufnahmeprüfung muss feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fachhochschulreife erreicht hat.

Art. 5 Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung

¹ Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermitteln.

² Die Fachhochschulen sorgen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden für einheitliche Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung und legen diese in Lernzielplänen fest. Die Anforderungen richten sich nach den Lernzielen in den Grundausbildungen der einzelnen Fachbereiche. Diese sind in den Reglementen und Lehrplänen sowie in den Bildungsverordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹ festgelegt².

³ Die Lernzielpläne müssen dem SBFI zur Kenntnis gebracht werden.

⁴ Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte erworben werden.

Art. 5a Versuche mit einer Zulassung ohne Arbeitswelterfahrung zu vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integrierter Praxis

¹ Im Sinne eines Versuchs können zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses gemäss Artikel 2 oder Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturität gemäss Artikel 3 in den Startjahrgängen 2015-2017 ohne einjährige Arbeitswelterfahrung prüfungsfrei aufgenommen werden in Studiengänge mit integrierter Praxis.

² Die Zulassung nach Absatz 1 gilt für die Studiengänge des Fachbereichs Technik und Informationstechnologie sowie für die Studiengänge Bauingenieurwesen, Biotechnologie, Chemie, Holztechnik, Life Science Technologies, Life Technologies und Molecular Life Sciences.

³ Sie wird unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. Das Bachelorstudium dauert vier Jahre.
- b. Der Praxisanteil in einem Unternehmen umfasst 40 Prozent der gesamten Studienzeit.
- c. Der Inhalt des Praxisanteils ist von der Fachhochschule validiert.
- d. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen mit einem Unternehmen abgeschlossenen und von der Fachhochschule validierten vierjährigen Ausbildungsvertrag nachweisen.

⁴ Die Versuche nach Absatz 1 werden vom SBFI im Jahre 2019 evaluiert. Insbesondere überprüft das SBFI, wie sich die Zulassung auf die Studierendenzahlen und auf die Praxisorientierung der Studierenden in den betroffenen Studiengängen auswirkt. Es hält die Evaluationsergebnisse zusammen mit der Stellungnahme des Hochschulrats in einem Bericht an das WBF zuhanden des Bundesrates fest.

Art. 6 Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für den Fachbereich Design

Für Studierende im Fachbereich Design kann die Fachhochschule vor Eintritt ins erste Semester eine Eignungsabklärung über die gestalterischen und künstlerischen Fähigkeiten durchführen.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. September 1996¹ über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 2005 in Kraft.

Anhang 2

Auszug aus dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁶

Art. 25 Zulassung zu den Fachhochschulen

¹ Die Fachhochschulen verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
- b. eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf vermittelt hat; oder
- c. eine Fachmaturität in einer dem Fachbereich verwandten Studienrichtung.

² Der Hochschulrat konkretisiert gestützt auf die Zusammenarbeitsvereinbarung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachbereiche. Er kann auch ergänzende Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 73 Zulassung zu Fachhochschulen

¹ Bis zur Festlegung durch den Hochschulrat gelten für die Zulassung zu Fachhochschulen die Bestimmungen nach den Absätzen 2–4.

² Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Design setzt voraus:

- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
- b. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.

³ Für die Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der Bachelorstufe in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik gelten die folgenden am 31. August 2004 massgeblichen Beschlüsse:

- a. Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren über den Fachhochschulbereich Gesundheit;
- b. Beschluss der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über den Fachhochschulbereich Soziale Arbeit;
- c. Beschlüsse der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Fachhochschulen, die Hochschulen für Theater, die Hochschulen für Gestaltung und Kunst, den Fachhochschulbereich angewandte Psychologie und den Fachhochschulbereich angewandte Linguistik.

⁴ Das zuständige Departement bestimmt:

- a. welche zusätzlichen Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden dürfen;
- b. welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten;
- c. die Lernziele der einjährigen Arbeitswelterfahrung in den einzelnen Fachbereichen.

⁶ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2014/4103.pdf> (zuletzt abgerufen am 17.06.2015)

Anhang 3

Zulassungsbedingungen zum Studium an FH gemäss den Profilen der EDK bzw. GDK⁷

Profil der Musikhochschulen (MHS)

4.3.3.1.1.

vom 10. Juni 1999

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik und Theater,
- c. eine anerkannte Berufsmaturität,
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.
- e. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemein bildenden Ausbildung.

Zusätzlich müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zulassungsverfahren bestehen.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Bei der Zulassung zu Studien, die spezifische Fähigkeiten oder Berufserfahrung erfordern, können zusätzliche Bedingungen gestellt werden.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft.

Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Linguistik (FH-AL)

4.3.3.1.2.

vom 10. Juni 1999

4.4 Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Kommunikation und Information
- c. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer höheren Fachschule oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e und f wird die Allgemeinbildung in einem Aufnahmeexamen geprüft.

Ferner müssen Kandidatinnen und Kandidaten

- den Nachweis fortgeschrittener mutter- und fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen und
- sich einer Eignungsabklärung (Aufnahmetests) unterziehen.

Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Dolmetschen ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich (in der Regel ein Fachhochschuldiplom als Übersetzerin oder als Übersetzer).

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft.

⁷ <http://www.sbf.admin.ch/fh/02142/02158/index.html?lang=de> (zuletzt abgerufen am 16.06.2015)

Profil des Fachhochschulbereichs Angewandte Psychologie (FH-AP)**4.3.3.1.3.**

vom 10. Juni 1999

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:*

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer Höheren Fachschule,
- f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung oder
- g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e, f und g stellen die FH-AP sicher, dass die Allgemeinbildung der Kandidatinnen und Kandidaten zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist; gegebenenfalls sind Zusatzausbildungen zu verlangen.

Ferner müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten

- den Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Arbeitspraxis erbringen und
- sich einer psychologischen Eignungsabklärung unterziehen.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft.

Profil der Hochschulen für Theater (HST)**4.3.3.1.4.**

Vom 10. Juni 1999

4.4. Zulassungsbedingungen*

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Musik und Theater,
- c. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- e. der Abschluss einer anderen anerkannten allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe II oder
- f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Allgemeinbildung.

Zusätzlich müssen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zulassungsverfahren bestehen, das dem Nachweis der künstlerischen Begabung und der physischen Voraussetzungen für die verschiedenen Berufsrichtungen dient.

Vom Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft.

Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK)**4.3.3.1.5.**

vom 10. Juni 1999

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

Bereich Gestaltung:

- a. eine anerkannte gestalterische Berufsmaturität oder
- b. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- c. das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplom- oder Handelsmittelschule oder
- d. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II

und

- a. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder
- b. der Besuch des einjährigen Vorkurses einer Schule für Gestaltung

und

das Bestehen einer gestalterischen Eignungsabklärung.

Bereich Bildende Kunst:*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- b. eine anerkannte Berufsmaturität oder
- c. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- e. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen, allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II

und

das Bestehen einer künstlerischen Eignungsabklärung.

Für die Bereiche Gestaltung und bildende Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

Bereich Lehrberufe für Gestaltung und Kunst:*

Für die Fachausbildung der Lehrkräfte für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen:

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- b. ein Primarlehrdiplom

und

das Bestehen einer Eignungsabklärung.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft.

Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit (FH-SA)**4.3.3.1.6**

vom 4./5. November 1999

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:*

- a. eine anerkannte Berufsmaturität*
- b. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit*,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
- d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule.

Zugelassen werden können auch Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

- e. das Diplom einer Höheren Fachschule*,
- f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung oder
- g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e, f und g stellen die FH-SA sicher, dass die Allgemeinbildung

der Kandidatinnen und Kandidaten zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist; gegebenenfalls sind Zusatzausbildungen zu verlangen.

In allen Fällen muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden*. Diese dient dem bewussten Kennenlernen der Berufswelt als Voraussetzung des Verständnisses für die Lebenssituation der Adressatinnen und Adressaten der künftigen beruflichen Tätigkeit. Die FH-SA stellen an die Ausgestaltung der Arbeitspraxis besondere Bedingungen.

Bei einer bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit / Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) entfällt die Bedingung einer einjährigen Arbeitspraxis.*

Zusätzlich kann eine Eignungsabklärung durchgeführt werden. Sie bezieht sich auf die Prüfung von Persönlichkeitsmerkmalen, die für einen Beruf in Sozialer Arbeit wichtig sind (z.B. Belastbarkeit, Kommunikationsfähigkeit).

Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004

4.4. Zulassungsbedingungen

4.4.1 Zulassungswege

a) Bereichsspezifische Vorbildung:

- Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) im Gesundheitswesen + Berufsmaturität Gesundheit / Soziales
- Fachmittelschulausweis Gesundheit + Fachmaturität Gesundheit

Die Anerkennungsbehörde legt fest, welche EFZ als EFZ im Gesundheitswesen gelten.

Solange die Fachmaturität Gesundheit noch nicht realisiert ist, fallen die Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises unter Ziffer b).

Kandidatinnen und Kandidaten mit bereichsspezifischer Vorbildung können die FH-Ausbildung in der Regel in 3 Jahren absolvieren.

b) Nicht-bereichsspezifische Vorbildung:

- Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) aus einem anderen Bereich + andere Berufsmaturität gymnasiale Maturität
- anderer Fachmittelschulausweis + andere Fachmaturität
- Inhaberinnen und Inhaber einer dreijährigen Diplom- bzw. Fachmittelschule, die vor oder bei Inkrafttreten dieses Profils bereits die Ausbildung an einer Diplom- bzw. Fachmittelschule begonnen haben und dieser Ausbildung spätestens 4 Jahre nach Beginn erfolgreich beendet haben bzw. beenden.

Kandidatinnen und Kandidaten ohne bereichsspezifische Vorbildung müssen Zusatzmodule absolvieren, die zu Beginn, während oder vor Abschluss der FH-Ausbildung erfolgen können. Definition und Anerkennung der Zusatzmodule ist Sache der FH-Gesundheit.

- c) Kandidatinnen und Kandidaten, die den Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung erbringen, können zur FH G zugelassen werden. Sie müssen gegebenenfalls auch Zusatzmodule gemäss Ziffer b) absolvieren.
- d) Die Anerkennungsbehörde bestimmt, welche Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen anderer Ausbildungsgänge gelten.

4.4.2 Weitere Zulassungsbedingungen

Es werden zusätzlich Eignungsabklärungen durchgeführt. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden.
